


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-geldwerter-vorteil-fuer-die-gestellung-eines-kraftfahrzeugs-mit-fahrer.html>

 22.07.2014

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Geldwerter Vorteil für die Gestellung eines Kraftfahrzeugs mit Fahrer

Mit Urteil vom 15.05.2013, VI R 44/11, hatte sich der BFH zur arbeitgeberseitigen Gestellung eines Fahrers geäußert. Das BMF hat die Grundsätze des BFH-Urteils vom 15.05.2013 mit Schreiben vom 15.07.2014 für allgemein anwendbar erklärt und sich zu – aus Vereinfachungsgründen erlaubten – Methoden der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Gestellung geäußert.

Hintergrund

Mit Urteil vom 15.05.2013, VI R 44/11, hatte der BFH entschieden, dass die arbeitgeberseitige Gestellung eines Fahrers für die Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte (ab 1. Januar 2014: erster Tätigkeitsstätte) dem Grunde nach zu einem lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil führe, der grundsätzlich gem. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG zu bemessen sei.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat die Grundsätze des BFH-Urteils vom 15.05.2013 mit Schreiben vom 15.07.2014 für allgemein anwendbar erklärt.

Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Fahrers sei zusätzlich zum – per Fahrtenbuch oder pauschal mit der 1%-Regelung erfassten – Wert für die private Kfz-Nutzung als Arbeitslohn im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu erfassen.

Ein geldwerter Vorteil ist grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG, den ein fremder Dritter für die Gestellung des Fahrers würde aufwenden müssen, zu bemessen. Aus Vereinfachungsgründen könnten jedoch auch die zeitanteiligen tatsächlichen Lohn- und Lohnnebenkosten des Fahrers angesetzt werden.

Das BMF-Schreiben enthält noch weitere vereinfachende Methoden zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, die sich an der Pauschalierung mit der 1 %-Regelung und 0,03 % - Zuschlagsregelung orientieren. Der Arbeitgeber könne sich im Veranlagungszeitraum nur einheitlich für eine Methode zur Bewertung der Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG sowie für Familienheimfahrten entscheiden. Der Arbeitnehmer könne – bei entsprechenden Nachweisen – einheitlich für die verschiedenen Fahrten einen abweichenden Ansatz in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Eine abweichende Bewertung sei zulässig, wenn der im Lohnsteuerabzugsverfahren angesetzte Vorteil sowie die Grundlagen für die Berechnung des geldwerten Vorteils nachgewiesen werden.

Das Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 15.07.2014, [IV C 5 - S 2334/13/10003](#), [2014/0511844](#)

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 15.05.2013, [VI R 44/11](#)

[Finanzgericht Sachsen-Anhalt](#), Urteil vom 19.04.2011, 4 K 1831/05, DB0464332, siehe [Deloitte Tax-News](#) (Revision, BFH VI R 45/11, wurde als unzulässig verworfen)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.